

## Zur umgehenden Veröffentlichung in Internet und Deutscher Hockey Zeitung

### Änderung der Durchführungsbestimmungen für Strafecken

In den Bestimmungen für die Durchführung von Strafecken (§ 13.3 der Feldhockeyregeln 2004) wird der DHB-Zusatz zu Buchstabe n) mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.

Durch diesen Zusatz wurden die Bestimmungen für die Durchführung von Strafecken außer Kraft gesetzt, wenn der Ball den Schusskreis zum zweiten Mal verlassen hat. Von Bedeutung ist dieses insbesondere für Höhenbeschränkung des ersten Torsschusses, die in diesem Fall nicht mehr gegolten hätte.

Dieser Zusatz ist seinerzeit bei der Neuauflage des Regelheftes im Jahr 2004 aufgrund eines Redaktionsversehens in den Text aufgenommen worden. Eine solche Bestimmung würde jedoch in nicht erlaubter Weise von dem insoweit auch für den Bereich des DHB verbindlichen internationalen Regelwerk abweichen.

Die besonderen Bestimmungen für eine „Schlussecke“ (§ 13.4 der Feldhockeyregeln) bleiben hiervon unberührt und gelten somit unverändert fort.

Jan-Jochen Rommel  
Vorstand Schiedsrichter und  
Vorsitzender der Kommission für  
Schiedsrichter und Regelfragen (KSR)

## Einsatz von sog. „Gesichtsmasken“

In der Vergangenheit hat das Tragen von sog. „Gesichtsmasken“ durch Feldspieler bei verschiedenen Turnieren / Meisterschaftsspielen zu Unsicherheiten und unterschiedlichen Handhabungen geführt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafecken wurden entsprechende Schutzvorrichtungen von den Verteidigern kurzfristig angelegt. Vor diesem Hintergrund hat die KSR mit sofortiger Wirkung folgende Beschlüsse zum Einsatz von Gesichtsmasken durch Feldspieler getroffen:

Der Einsatz von „Gesichtsmasken“ ist unabhängig von der Spielsituation und dem Aufenthaltsort des Spielers bis auf weiteres zulässig, soweit die Maske

- an die menschliche Gesichtsform angepasst ist und
- von ihrer Beschaffenheit her keine Gefährdung für Mit- und Gegenspieler darstellt.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist das Tragen von Torwarthelmen. Ausnahme: Der Feldspieler mit den Rechten eines Torwartes muss zur Abwehr einer Strafecke einen Torwarthelm tragen. Diese Regel galt bisher nur für die Halle (s. DHB-Zusatz zu Regel 4.4 der Hallenhockeyregeln). Ab sofort wird diese Ausnahme auch in den Bereich des Feldhockey übertragen. Zu diesem Zweck wird folgender DHB-Zusatz in Regel 4.4 der Feldhockeyregeln eingefügt:

„DHB: Einem Feldspieler, der einen verletzten oder vom Spiel ausgeschlossenen Torwart ersetzt, muss gestattet werden, unverzüglich Schutzausrüstung anzulegen. Er muss bei der Abwehr von Strafecken oder 7-m-Bällen einen sicheren Kopfschutz tragen; diesen muss er ablegen, wenn er seinen Schusskreis verlässt.“

Zulässig ist das Tragen eines medizinischen, „weichen“ Vollkopfschutzes.

Diese Regelung entspricht weitestgehend den internationalen Turnierbestimmungen der FIH und soll dazu beitragen, einen sinnvollen Schutz der Spieler zu ermöglichen.

Jan-Jochen Rommel  
Vorstand Schiedsrichter und  
Vorsitzender der Kommission für  
Schiedsrichter und Regelfragen (KSR)